



Offenlegungsbericht 2024



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 VO 2019/2033)	2
Risikomanagement und Risikoerklärung.....	2
Angaben zur Unternehmensführung (Art. 48 VO 2019/2033).....	4
Eigenmittel (Art. 49 VO 2019/2033).....	5
Einzelinstitut.....	5
Hauptmerkmale Eigenmittel	7
Eigenmittelanforderungen (Art. 50 VO 2019/2033)	8
Angaben zum Vergütungssystem (Art. 51 VO 2019/2033)	9
Grundsätze des Vergütungssystems	10
Gewährung einer angemessenen fixen Vergütung.....	10
Vermeidung des Eingehens hoher Risiken	10
Kein Zuwiderlaufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten.....	10
Kein unveränderter Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile bei negativen Erfolgsbeiträgen	10
Angemessenes Verhältnis von variabler und fester Vergütung.....	11
Beschreibung des Vergütungssystems	11
Mitarbeiter	11
Vorstand	12
Einbindung Kontrolleinheit.....	13
Umgang mit Abfindungen	13
Information Aufsichtsrat	13
Weitere Informationen	14

Einleitung

Mit Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zum 26. Juni 2021 haben sich neue aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Offenlegungen von Wertpapierinstituten im Wesentlichen aus der „Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen“ (Investment Firm Regulation, „IFR“) ergeben. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (FDB) wird als mittleres Wertpapierinstitut gemäß IFR / WpIG eingestuft und unterliegt damit nicht den Erleichterungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute.

Der vorliegende Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024 enthält insbesondere Informationen über:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)

Hiernach sind quantitative und qualitative Angaben zu den Eigenmitteln, zur Angemessenheit des internen Kapitals und zu den eingegangenen Risiken sowie den Verfahren zum Management dieser Risiken zu machen. Sämtliche Angaben dieses Berichts beziehen sich auf die zum 31.12.2024 ermittelten Werte des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 46 Abs. 1 IFR am selben Tag, an dem der Jahresabschluss veröffentlicht wird. Gemäß Art. 46 Abs. 4 IFR können Wertpapierinstitute dabei selbst entscheiden, welches Medium und welche Stelle sie zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nutzen. Der Jahresabschluss (inkl. Anhang und Lagebericht) wird im Bundesanzeiger, der Offenlegungsbericht auf der Homepage der FDB veröffentlicht. Der Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen erstellt.

Teile der offenzulegenden Informationen sind bereits in dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2024 sowie im dazugehörigen Lagebericht enthalten, weshalb dieser Offenlegungsbericht stets im Kontext mit den beiden anderen Quellen zu lesen ist.

Die folgenden Offenlegungsinformationen nach der VO 2019/2033 besitzen zum Stichtag keine Relevanz für die FDB:

- Art. 52: Die FDB hält weder direkt noch indirekt Aktien und damit verbundene Stimmrechte von Unternehmen, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Geschäftstätigkeit der FDB

Die FDB ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Abs. 1 WpIG mit Sitz in Hamburg, welches eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilte Zulassung für die Anlage- und Abschlussvermittlung besitzt, verbunden mit der Befugnis, Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu erlangen.

Die Geschäftstätigkeit der FDB ist im Wesentlichen beschränkt auf die Erbringung der Anlage- und Abschlussvermittlung in Bezug auf Beteiligungen. Der Handel mit geschlossenen Fondsanteilen findet ausschließlich auf fremde Rechnung statt, die FDB tätigt keine Handels- oder Eigengeschäfte. Der Handel umfasst im Wesentlichen die Vermittlung von sog. geschlossenen Fonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, deren Platzierungsphase abgeschlossen ist (klassischer Sekundär- bzw. Zweitmarkthandel).

Seit 2004 betreut die FDB unter der Dachmarke „zweitmarkt.de“ den Handel mit geschlossenen Fonds auf der Handelsplattform „Fondsbörse Deutschland“. Diese Handelsplattform ist initiatorenunabhängig und wird von der BÖAG Börsen AG, der Trägergesellschaft der Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg und Hannover, betrieben. Der Handel vollzieht sich an der Fondsbörse Deutschland transparent auf Basis einer strengen Marktordnung und unter börsenseitiger Handelsüberwachung. Anleger können über die Fondsbörse Deutschland Anteile an geschlossenen Fonds, insbesondere Immobilien-, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Private Equity- und andere Spezialfonds, handeln.

Daneben hat die FDB ihre Vermittlungstätigkeit im Hinblick auf Anteile an geschlossenen alternativen Investmentfonds ausgeweitet, die sich noch in der Platzierungsphase befinden. Zu diesem Zweck stellt die FDB eine digitale Vermittlungs- und Transaktionsplattform im Internet zur Verfügung.

Im Hinblick auf Umsatz- und Geschäftszahlen für das Jahr 2024 wird auf den veröffentlichten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2024 verwiesen.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 VO 2019/2033)

Risikomanagement und Risikoerklärung

Die in diesem Gliederungspunkt sowie in den folgenden Gliederungspunkten Unternehmensführung, Eigenmittel und Vergütungssystem dargestellten Ausführungen stellen die konzise Risikoerklärung der Geschäftsführung der FDB gemäß Art. 47 IFR dar.

Der Vorstand ist gesamtheitlich verantwortlich für das Risikomanagement der FDB. Ziel des gemäß den MaRisk ausgeweiteten Risikomanagements der Gesellschaft ist es, auf Unternehmensebene alle wesentlichen Risiken der FDB in einem Gesamtrisikoprofil zu erfassen, die Risikotragfähigkeit und – in Abgleich mit den Zielen – den Risikoappetit festzulegen und durch die Anwendung der notwendigen Maßnahmen/Strategien die Risikotragfähigkeit der FDB zuverlässig zu gewährleisten. Dabei sollen durch dieses aktive Risikomanagement, auch mit Blick auf die Kunden der FDB, möglichst alle Risiken vor ihrem Entstehen erkannt und vermieden oder aber entsprechend minimiert bzw. gemanaged werden.

Das Risikomanagementsystem der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG ist ausgerichtet an der Geschäfts- und Risikostrategie. Die Erarbeitung und Ausgestaltung der Strategien liegen in der Verantwortung des Vorstands. Die Risikostrategie ist inhaltlich konsistent mit der Geschäftsstrategie und enthält die Ziele der Risikosteuerung der geschäftlichen Aktivitäten der FDB. Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit der FDB – Handel mit geschlossenen Fondsanteilen auf fremde Rechnung ohne Tätigkeit von Handels- oder Eigengeschäften – weist die Risikosituation eine geringe Komplexität aus.

Die Risiken der FDB werden in einem Gesamtrisikoprofil identifiziert, welches nach regelmäßiger Beurteilung die wesentlichen Risiken festlegt. Als für die Gesellschaft relevante Risiken sind das Liquiditäts-, das allgemeine Markt-, das allgemeine Beteiligungs- sowie das operationelle Risiko identifiziert worden. Die Steuerung der Risiken erfolgt auf Basis der Risikotragfähigkeit der FDB. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die Risikodeckungsmasse ausreichend ist, um alle identifizierten und bewerteten Risiken abzudecken. Mit der Risikosteuerung wird nicht auf eine gänzliche Vermeidung von Risiken abgestellt, es soll eine zielkonforme und systematische Handhabung der Risiken sichergestellt werden.

Die bei der FDB angewendeten Verfahren zur Messung des Risikos entsprechen gängigen Standards. Mit diesen Verfahren lassen sich die Risiken sachgerecht darstellen. Die identifizierten Risiken werden damit messbar, transparent und kontrollierbar gemacht. Das bestehende Risikomanagementsystem entspricht dem Profil sowie der Strategie der FDB und wird vom Vorstand als angemessen und wirksam angesehen. Eine Prüfung auf Angemessenheit und Wirksamkeit der verwendeten Verfahren erfolgt jährlich.

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit unterliegt einem quartalsmäßigen Turnus. Parallel dazu erfolgt die Durchführung der Szenariobetrachtungen sowie der inversen Stresstests. Die sich hieraus ergebenden Informationen werden vom Beauftragten für das Risikomanagement (Leiter Rechnungswesen) in einem Risikobericht zusammengefasst. Für die Weiterleitung dieses Risikoberichts bestehen feste Kommunikationswege bzw. Informationsempfänger. Die Weitergabe erfolgt in schriftlicher Form über den Beauftragten an den Vorstand und von diesem an das Aufsichtsgremium. Sollten sich risikorelevante Sachverhalte außerhalb der quartalsmäßigen Berichterstattung ergeben, sind umgehend Ad-hoc-Meldungen hierüber an die festgelegten Informationsempfänger vorzunehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind keine Ad-hoc-Berichterstattungen vorgenommen worden.

In das aus der Risikoanalyse abgeleitete Risikoprofil der FDB haben zum 31.12.2024 die als wesentlich definierten Risiken Eingang gefunden. Dies sind das Liquiditäts-, das allgemeine Markt- und Beteiligungsrisiko und das operationelle Risiko. Die Gesamtauslastung des Risikodeckungspotenzials lag über sämtliche Risiken zum Stichtag aus normativer sowie ökonomischer Sicht bei 18,19%. Hierin enthalten ist ein Sicherheitspuffer für unerwartete Risiken mit einem Anteil von 50% an der Gesamtrisikobelastung.

Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Geschäfts- und Risikostrategie, welche Risiken durch den Abschluss von Versicherungsverträgen abgesichert oder in ihren Auswirkungen abgemindert werden.

3

Weiterführende Informationen im Hinblick auf die Managementziele bzw. -politik sowie die Risikomanagementverfahren und -systeme, inklusive einer Darstellung der einzelnen Risiken, lassen sich dem Lagebericht gemäß § 289 HGB unter den Gliederungspunkten **4 Risikobericht** bzw. **5 Chancen- und Prognosebericht** entnehmen.

Angaben zur Unternehmensführung (Art. 48 VO 2019/2033)

Die organisatorische Struktur der FDB ergibt sich aus ihrer Satzung sowie den Vorgaben des Aktiengesetzes. Organe der Gesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat die gemäß §§ 118 ff. AktG und die in der Satzung vorgesehenen Befugnisse.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht per 31.12.2024 aus sechs Personen. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und einer Geschäftsordnung.

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Steinberg, Friedhelm	2	5
Ebel, Hermann	48	2
Grychta, Matthias	1	3
Dr. Bernhofer, Christine	3	4
Dr. Schmidt, Klaus-Dieter	1	1
Marxsen, Sven	1	2

Abb. 1: Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen per 31.12.2024 (gemäß Art. 48a IFR)

Vorstand

Der Vorstand der FDB setzte sich zum 31.12.2024 aus zwei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand vertritt die FDB nach außen. Die Vertretungsregelungen sind in der Satzung niedergelegt. Neben den Regelungen in der Satzung und im Aktiengesetz enthält eine Geschäftsordnung die weiteren für den Vorstand geltenden Zuständigkeiten und Aufgaben.

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Gadeberg, Alex	1	0
Wünsch, Nicola	1	0

Abb. 2: Anzahl der von Mitgliedern des Vorstandes bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen per 31.12.2024 (gemäß Art. 48a IFR)

Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat ausschließlich auf Grundlage der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Qualifikation der Kandidaten. Die Gesellschaft verfügt über keine gesonderte Diversitätsstrategie. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Die fachliche Eignung bedingt, dass neben ausreichenden theoretischen und

praktischen Kenntnissen in den entsprechenden Geschäftsbereichen zusätzlich Leitungserfahrung vorliegt. Die sich aus dem BaFin-Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern ergebenden Vorgaben werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands der FDB verfügen über eine langjährige Berufserfahrung und umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Finanzdienstleistungssektor, insbesondere auf dem Gebiet der geschlossenen Fonds. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Anteilseigner ausgewählt. Die Vorgaben für die Besetzung des Vorstands gelten für die Besetzung des Aufsichtsgremiums entsprechend. Die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind alle in leitender Funktion tätig oder tätig gewesen. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Ein separater Risikoausschuss ist nicht gebildet worden. Die Aufsichtsratsmitglieder tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Hierzu gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr 4 Sitzungen.

Der Vorstand sowie der Aufsichtsrat erhalten für jedes Quartal einen Risikobericht, welcher einen Überblick über die wesentlichen Risiken, die vorgenommenen Stresstests sowie die Risikotragfähigkeit gibt.

Die Aufgaben der Innenrevision sind an die LEC Partner Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungsgesellschaft in Hamburg ausgelagert worden. Prüfungsschwerpunkte waren im abgelaufenen Geschäftsjahr die Bereiche Handelsgeschäft, Risikomanagement, WpHG/Compliance, Geldwäsche, Personal, Anzeige- und Meldewesen und EDV. Risikorelevante Bereiche unterliegen einer jährlichen Prüfung, sonstige Geschäftsbereiche sind innerhalb eines Zwei- bzw. Dreijahreszeitraums zu prüfen.

Die FPM Fondsbörse Private Markets Solutions GmbH (ehemals CP Capital Pioneers GmbH) als einziges Tochterunternehmen unterliegt nicht dem Aufsichtsregime der IFR. Eine IFR-Konsolidierung ist damit nicht notwendig.

Eigenmittel (Art. 49 VO 2019/2033)

Die folgenden Darstellungen zum Eigenkapital basieren auf den festgestellten Daten zum 31.12.2024. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in den folgenden Darstellungen lediglich diejenigen Zeilen aus den amtlichen Formularen enthalten, die Angaben ausweisen.

Einzelinstitut

Die nachfolgende Tabelle (Formblatt EU IF CC1 – Angaben in TEUR) enthält einen vollständigen Vergleich der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie der Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz gemäß Art. 49 Abs. 1 a) der VO 2019/2033 i. V. m. Anhang 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 der Kommission vom 10. Dezember 2021 (DV 2021/2284):

		a)	b)
		Beträge in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	9.047	Passiva Pos. 5 und 6
2	KERNKAPITAL (T1)	9.047	Passiva Pos. 5 und 6
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	9.047	Passiva Pos. 5 und 6
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	4.000	Passiva Pos. 6a
5	Agio	325	Passiva Pos. 6c
6	Einbehaltene Gewinne	1.664	Passiva Pos. 6f
8	Sonstige Rücklagen	100	Passiva Pos. 6e
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-1.442	
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-515	Aktiva Pos. 6
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-927	Aktiva Pos. 4
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen	4.400	Passiva Pos. 5
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0	
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	

Abb. 3: Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Wertpapierfirmen, weder klein und noch nicht verflochten)

Die nachfolgende Tabelle (Formblatt EU IF CC2) enthält die Abstimmung der Eigenmittelposten inklusive der Korrektur- und Abzugsposten mit der geprüften Bilanz der FDB:

		a	c
		Bilanz in veröffentlichtem / geprüfem Abschluss	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Beträge in TEUR
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
4	Anteile an verbundenen Unternehmen	927	CC1.01-24
6	Immaterielle Anlagewerte	515	CC1.01-19
10	Summe relevanter Aktiva	1.442	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
5	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.400	CC1.01-27
6	Summe relevanter Passiva	4.400	
Aktienkapital			
1	gezeichnetes Kapital	4.000	CC1.01-4
2	Kapitalrücklage	325	CC1.01-5
3	Gewinnrücklagen	100	CC1.01-8
4	Bilanzgewinn	1.664	CC1.01-6
5	Gesamtaktienkapital	6.089	

Abb. 4: Abstimmung der Eigenmittelposten mit denen der geprüften Bilanz

Hauptmerkmale Eigenmittel

Das harte Kernkapital setzt sich hauptsächlich aus dem gezeichneten Kapital in Höhe von TEUR 4.000 sowie den Rücklagen für den Fonds für allgemeine Bankrisiken über TEUR 4.400 zusammen. Das gezeichnete Kapital besteht aus 4.000.000 nennwertlosen Aktien, die **nicht** börslich gehandelt werden, mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00. Hinzu kommt eine damit in Zusammenhang stehende Kapitaleinlage von TEUR 325 in Form eines Agiobetrages, resultierend aus der Ausgabe von Aktien über dem Nennwert. Die Rücklagen für den Fonds für allgemeine Bankrisiken befinden sich in den Sonstigen Rücklagen und sind über die letzten Jahre sukzessive aufgebaut worden, um potenzielle Risiken abfedern zu können.

Zu den Sonstigen Rücklagen zählen zudem die anderen Gewinnrücklagen in Form der gesetzlichen Rücklage in Höhe von TEUR 100. Komplettiert wird das harte Kernkapital durch die einbehaltenen Gewinne über TEUR 1.664, von denen TEUR 1.550 auf das Vorjahr entfallen.

Zusätzliches Kernkapital sowie Ergänzungskapital liegen nicht vor.

In Abzug gebracht werden bei der Berechnung des harten Eigenkapitals die immateriellen Vermögenswerte (TEUR 515) sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (TEUR 927).

Auch wenn die Anteile der FDB nicht börslich gehandelt werden, können die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente der folgenden Tabelle entnommen werden (Formblatt EU IF CCA):

		a
1	Emittent	Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	nicht öffentlich
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Stammkapital
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4
7	Nennwert des Instruments	EUR 1
8	Ausgabepreis	k. A.
9	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.05.2002
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variable
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
22	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k. A.
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
31	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Abb. 5: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

Eigenmittelanforderungen (Art. 50 VO 2019/2033)

8

Die Angemessenheit des internen Kapitals wird im Rahmen der Stresstests bzw. inversen Stresstests geprüft, die quartalsmäßig im Zuge der Risikoberichterstattung durchgeführt werden. Basierend auf den Annahmen für die Budgetplanung bzw. den Forecasts wird die Entwicklung der Kennzahlen bei

gegebenen in- und externen Faktoren sowie der daraus resultierende Spielraum für zusätzliche Geschäfte exemplarisch durchgerechnet, um belastbare Daten für eine Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel ermitteln zu können.

Bei den Anforderungen für die K-Faktoren ist von Seiten der FDB lediglich das Risk-to-Client (RtC) zu berücksichtigen, welches sich zum Stichtag auf TEUR 113 beläuft. Das Risk-to Market (RtM) sowie das Risk to-Firm (RtF) sind nicht einschlägig, da die FDB die diesen K-Faktoren zugrundeliegende Art von Geschäften nicht betreibt.

In die Berechnung der fixen Gemeinkosten nach Art. 13 VO 2019/2033 fließen neben den Prämien für Mitarbeiter und Sonstige Vergütungen noch die zu entrichtenden geteilten Provisionen und Entgelte sowie die Aufwendungen aus Steuern und die Einzahlungen in den Fonds für allgemeine Bankrisiken als Abzugsposten ein. Die Anforderung für die fixen Gemeinkosten liegt zum Jahresende 2024 bei TEUR 1.625.

Angaben zum Vergütungssystem (Art. 51 VO 2019/2033)

Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (FDB) ist ein Mittleres Wertpapierinstitut im Sinne von § 2 Abs. 1 WpIG und hat daher die Vorgaben der Artikel 30-34 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 (RL 2019/2034) i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2154 der Kommission vom 13.08.2021 (DelVO 2021/2154) zu beachten. Ergänzend gelten seit dem 12. Januar 2024 die Vorschriften der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIVergV).

Die Vorgaben aus Art. 30 der RL 2019/2034 gelten neben der Geschäftsleitung für alle Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt.

Entsprechend der Definition qualitativer Kriterien in Art. 3 der EU -Verordnung 2021/2154 erfüllen bei der FDB zum 31.12.2024 insgesamt acht Mitarbeiter inklusive Vorstand diese Kriterien. Bei keinem dieser Mitarbeiter sind die in Art. 4 der EU-Verordnung 2021/2154 genannten quantitativen Kriterien erfüllt.

Da die FDB die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 lit. a) der RL 2019/2034 erfüllt, gelten die Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 lit. j und l sowie Abs. 3 Unterabsatz 3 nicht.

Grundsätze des Vergütungssystems

Die FDB besitzt ein auf die Branche „Finanzdienstleistung“ zugeschnittenes, geschlechterneutrales Vergütungssystem. Dessen Ausgestaltung soll sicherstellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung nicht beeinträchtigt werden. Es orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

Gewährung einer angemessenen fixen Vergütung

Durch die Gewährung einer angemessenen fixen Vergütung soll vermieden werden, dass bei Vorstand oder Mitarbeitern eine signifikante Abhängigkeit von variabler Vergütung entsteht. Das Ausbleiben eines variablen Vergütungsbestandteils soll die Vergütungsempfänger nicht in ihrer Fähigkeit gefährden, aus der verbleibenden Fixvergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten.

Vermeidung des Eingehens hoher Risiken

Das Vergütungssystem ist an der Geschäfts- und Risikostrategie der FDB ausgerichtet. Es soll ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern und keine Anreize bieten, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen bzw. das Entstehen operationeller Risiken zu begünstigen. Ferner soll es nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen.

Die FDB betreibt mit der Anlagevermittlung ein risikoarmes Geschäftsfeld. Der Geschäftserfolg der FDB ist von den im Zuge der Anlagevermittlung anfallenden Provisionserlösen abhängig. Diese werden nur dann erzielt, sofern es nach der Vermittlung zum Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen den Auftraggebern der FDB kommt. Die Entscheidung über diesen Geschäftsabschluss liegt bei den jeweiligen Vertragsparteien. Insofern hat die FDB keinen direkten Einfluss auf die Generierung der Provisionserlöse. Gleichwohl ist die Unternehmensstrategie der FDB darauf ausgelegt, eine hohe Dienstleistungsqualität verbunden mit einer guten Kundenbetreuung anzubieten, um die Abschlusswahrscheinlichkeit im Anschluss an die Vermittlung auf einem hohen Niveau zu halten.

Kein Zuwiderlaufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten

Die Vergütung der Risikoträger der Kontrolleinheiten soll so ausgestaltet sein, dass eine angemessene Personalausstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Risikoträger der Kontrolleinheiten für die Ausübung dieser Funktion keine variable Vergütung erhalten. Davon unberührt bleibt eine variable Vergütung für Tätigkeiten, die vom Risikoträger im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft der FDB erbracht werden.

Kein unveränderter Anspruch auf variable Vergütungsbestandteile bei negativen Erfolgsbeiträgen

Mit der Ausgestaltung des Vergütungssystems soll sichergestellt werden, dass bei negativen Erfolgsbeiträgen kein unveränderter Anspruch auf die variable Vergütung besteht.

Sofern variable Vergütungen, die ausschließlich in Geld gewährt werden, vereinbart sind, orientiert sich deren Höhe an dem Erreichungsgrad individuell festgelegter Ziele. Diese werden zu Jahresbeginn in einer Zielvereinbarung schriftlich fixiert. Neben quantitativen Kriterien werden auch qualitative

Kriterien in die individuellen Zielvereinbarungen aufgenommen, wie z.B. die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften (Wohlverhaltensregeln), Zufriedenheit der Kunden und deren faire Behandlung. Der Anspruch auf eine variable Vergütung steigt mit dem Grad der Erreichung der in einer Zielvereinbarung individuell festgelegten Ziele und entwickelt sich (im Wesentlichen) linear. Er reduziert sich, wenn in Bezug auf die festgelegten Ziele negative Erfolgsbeiträge geleistet werden.

Aufgrund des vertraglich vereinbarten Änderungs- und Widerrufsvorbehalts kann die Zahlung der variablen Vergütung unter bestimmten Umständen komplett entfallen.

Angemessenes Verhältnis von variabler und fester Vergütung

Die Höhe des fixen Bestandteils ist so ausreichend bemessen, dass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und gegebenenfalls ganz auf eine Zahlung der variablen Komponente verzichtet werden kann. Seitens der Gesellschaft wurde eine maximale Höhe der variablen Vergütung für Mitarbeiter von 100% der festen Vergütung festgeschrieben.

Die variable Vergütung wird ausschließlich in Form von Geld gewährt. Es wurden weder Teile im Voraus gezahlt noch Teile der variablen Vergütung zurückbehalten.

Beschreibung des Vergütungssystems

Mitarbeiter

Über die Festlegung von Höhe und Struktur der Vergütung entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

Die Bemessung der Höhe der Festvergütung richtet sich ausschließlich an der beruflichen Qualifikation, der Berufserfahrung und dem Tätigkeitsbereich der Mitarbeitenden. Die Bemessung erfolgt geschlechterneutral.

Die Vergütung der Mitarbeiter ist einzelvertraglich geregelt. Vereinbarungen über die Anwendbarkeit von tarifvertraglichen Regelungen existieren nicht.

Die Mehrzahl der Mitarbeiter erhält ausschließlich eine feste Vergütung. Es werden 12 Monatsgehälter gezahlt, Urlaubs- oder Weihnachtsgratifikationen werden nicht geleistet. Es besteht kein Anspruch auf eine variable Vergütung. Diese kann im Einzelfall durch den Vorstand entschieden werden. In 2024 wurde hiervon Gebrauch gemacht. Im Dezember 2024 erhielten alle Mitarbeiter (außer Vorstand und geringfügig Beschäftigten) aufgrund des insgesamt guten Geschäftsverlaufs eine Sonderzahlung in Geld.

Bei 18 Mitarbeitern (ohne Vorstand) erfolgte in 2024 neben dem festen Jahresgehalt die Zahlung einer zusätzlichen variablen Vergütung, deren Höhe sich auf Basis des Erfüllungsgrades einer schriftlichen Zielvereinbarung bemaß und/oder einer Rahmenvereinbarung zugrunde lag. Die Rahmenvereinbarung sowie die Zielvereinbarung dienen gemeinschaftlich der gem. BT 8.2.1 Tz. 4 MaComp geforderten Information der betroffenen Mitarbeiter in Bezug auf die Kriterien zur Festlegung der Höhe ihrer variablen Vergütung. Die variable Vergütung wurde ausnahmslos in Geld gewährt. In den Zielvereinbarungen waren neben umsatz- bzw. provisionsbasierten Zielen auch andere Unternehmensziele der FDB festgeschrieben. Eine signifikante Abhängigkeit dieser Mitarbeiter von der variablen Vergütung besteht nicht.

Seitens der Gesellschaft wurde eine maximale Höhe der variablen Vergütung für Mitarbeiter von 100% der festen Vergütung festgeschrieben.

Der Anteil der insgesamt gewährten variablen Vergütung vom gesamten Festgehalt dieser Mitarbeiter belief sich in 2024 auf 10%.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgte in voller Höhe an die betreffenden Mitarbeiter; es wurden keine Beträge zurückbehalten.

Sonstige Vergütungsbestandteile bestehen bei zwei Mitarbeiter in der Bereitstellung eines Firmenwagens, der auch privat genutzt werden kann. Ferner wurden 12 Mitarbeitern mobile Telefone inklusive Internetzugang bereitgestellt, welche auch privat genutzt werden können. Pensionszusagen für Mitarbeiter bestehen nicht.

Die Festlegung der individuellen Vergütungsstruktur der Mitarbeiter in Bezug auf variable Vergütungsbestandteile erfolgt durch eine abteilungs- bzw. tätigkeitsgebundene Rahmenvereinbarung sowie jährliche Zielvereinbarungen.

Vorstand

Über die Festlegung von Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung entscheidet der Aufsichtsrat als Gesamtorgan. Ein Vergütungsausschuss bzw. Vergütungskontrollausschuss existiert nicht.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Festlegung der Vorstandsvergütung an der Größe der Gesellschaft sowie ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden zusätzlich auch die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds und der persönliche Beitrag am Erfolg der Gesellschaft. Daher setzt sich die Vergütung aus drei Bestandteilen zusammen:

- Ein fixes Jahresgehalt, welches monatlich gezahlt wird und regelmäßig vom Aufsichtsrat auf seine Angemessenheit überprüft wird. Eine Anpassung des Vergütungsmodells erfolgt auf Vorstandsebene mit dem Abschluss der Vorstandsverträge;
- eine variable Vergütung, deren Höhe sich nach der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft (Umsatz- und Ergebnisentwicklung) sowie nach dem Erreichungsgrad schriftlich fixierter Zielvereinbarungen bemisst. Die variable Vergütung wird ausschließlich in Geld gewährt;
- sonstige Vergütungsbestandteile, z.B. Bereitstellung eines Firmenwagens, der auch privat genutzt werden kann, und/oder Bereitstellung eines mobilen Telefons inklusive Internetzugangs, welches ebenfalls privat genutzt werden kann.

Es wurden im Jahr 2024 keine Vergütungen zurückbehalten. Da auch in den Vorjahren eine Zurückbehaltung nicht erfolgte, wurden in 2024 auch keine aus den Vorjahren zurückbehaltenen Vergütungen ausgezahlt. Der Anteil der insgesamt gewährten variablen Vergütung vom gesamten Festgehalt betrug in 2024 65%.

Pensionszusagen für Vorstandsmitglieder bestehen nicht. Vorstandsmitglieder haben keine Kredite der Gesellschaft in Anspruch genommen.

Einbindung Kontrolleinheit

Die Compliance-Funktion ist als Kontrolleinheit in die Entscheidungsprozesse bei der Ausgestaltung und Überwachung des Vergütungssystems eingebunden.

Umgang mit Abfindungen

Abfindungen wurden während des Geschäftsjahres 2024 nicht gewährt. Es wurden auch keine Abfindungen für vorausgegangene Zeiträume in 2024 gewährt.

Die FDB hat in Bezug auf den Umgang mit Abfindungen Grundsätze festgelegt, die Kriterien für die Bestimmung von Abfindungsbeträgen, zulässige Höchstbeträge für Abfindungen sowie Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse für diesen Bereich enthalten.

Über die Gewährung von Abfindungen auf Mitarbeiterebene entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich, auf Vorstandsebene der Aufsichtsrat als Gesamtorgan.

Generell ist festzuhalten, dass es keine einzelvertraglichen Zusagen auf Gewährung von Abfindungen oder Ausgleichszahlungen gibt. Erforderlichenfalls sind Abfindungen zu gewähren, sofern dem Betroffenen ein gesetzlicher Anspruch zusteht.

Es gehört zu den Leitlinien der FDB, dass Abfindungen keine unangemessene Belohnung sein sollen, sondern i.d.R. einen Ausgleich für den Mitarbeiter bei einer vorzeitigen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen sollen. Dabei ist bei der Bemessung der Abfindungshöhe die bis dahin erbrachte Leistung des Betroffenen zu berücksichtigen. Ggf. ist hierbei auch negativen Erfolgsbeiträgen oder Fehlverhalten Rechnung zu tragen.

Abfindungen werden nach Möglichkeit dann nicht gewährt, wenn ein offensichtlicher Misserfolg vorliegt, bei dem die sofortige Auflösung des Vertrags oder die Entlassung des Mitarbeiters möglich ist. Liegt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung i.S.v. § 626 BGB vor, soll von der Gewährung einer Abfindung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ebenfalls abgesehen werden. Wird im Einzelfall, trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 BGB, eine Abfindung gewährt, so werden der Abwägungsprozess und die Gründe im Detail dokumentiert. Scheidet ein Mitarbeiter freiwillig aus, soll ebenfalls keine Abfindung gezahlt werden.

Die Entscheidung, ob Abfindungen dem variablen Gehaltsanteil zuzurechnen sind oder nicht, erfolgt in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 WpIVergV.

Information Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal jährlich über das aktuelle Vergütungssystem informiert. In 2024 hat der Vorstand dem Aufsichtsrat diesbezüglich in der Sitzung am 05. März 2024 Bericht erstattet.

Weitere Informationen

Die FDB hat im Geschäftsjahr 2024 durchschnittlich 42 Mitarbeiter (inkl. Vorstand) beschäftigt.

In 2024 wurden weder Neueinstellungsprämien, Halteprämien, Zulagen oder Abfindungen gezahlt. Es wurden ferner keine Vergütungen zurückbehalten.

Hamburg, im Juni 2025

.....
Alex Gadeberg
Vorstand

.....
Nicola Wunsch
Vorstand